



*Feuerwehrverband Uri*

gegründet 1906

---

# Statuten

## Feuerwehrverband Uri (FVU)

GENEHMIGT

an der Generalversammlung

des FVU

vom **24. Mai 2024** in Unterschächen

### Anhänge:

- Reglement für die Abgabe der Verdienstauszeichnung

Seite 8

## Inhaltsverzeichnis Statuten

I. Ingress.....	3
Art. 1 Gleichstellung von Mann und Frau.....	3
II. Name und Sitz.....	3
Art. 2 Name.....	3
Art. 3 Sitz.....	3
III. Ziel und Zweck .....	3
Art. 4 Ziel und Zweck .....	3
Art. 5 Aufgaben.....	3
Art. 6 Grundlagen zur Zweckerfüllung.....	4
IV. Mitgliedschaft.....	4
Art. 7 Mitglieder .....	4
Art. 8 Anforderungen an Sektionen.....	4
Art. 9 Aufnahme gesuche .....	4
Art. 10 Ehrenmitgliedschaft.....	4
V. Organisation .....	4
Art. 11 Organe .....	4
Art. 12 Form der Delegiertenversammlung.....	4
Art. 13 Stimmrecht .....	5
Art. 14 Befugnisse der Delegiertenversammlung.....	5
Art. 15 Vorstand.....	5
Art. 16 Spesen.....	6
Art. 17 Zusammensetzung der Ausbildungskommission (ABK).....	6
Art. 18 Aufgaben der ABK.....	6
Art. 19 Wahl der ABK.....	6
Art. 20 Wahl der Rechnungsrevisoren.....	6
Art. 21 Aufgaben der Rechnungsrevisoren.....	6
VI. Finanzen.....	7
Art. 22 Jahresabschluss.....	7
Art. 23 Einnahmen .....	7
Art. 24 Jahresbeitrag.....	7
Art. 25 Haftungsausschluss.....	7
VII. Schlussbestimmungen .....	7
Art. 26 Statutenrevision.....	7
Art. 27 Auflösung .....	7
Art. 28 Nachlassregelung.....	7
Art. 29 Inkrafttreten .....	7



# Statuten für den Feuerwehrverband Uri

## I. Ingress

### Art. 1 Gleichstellung von Mann und Frau

Wo dieses Reglement Personen und Funktionen beschreibt, wird für eine bessere Lesbarkeit nur die männliche Form erwähnt. Das Reglement gilt aber ausdrücklich für beide Geschlechter.

## II. Name und Sitz

### Art. 2 Name

Unter dem Namen „Feuerwehrverband Uri“, nachstehend FVU genannt, besteht ein Verein nach Art. 60 ff. ZGB.

### Art. 3 Sitz

Der Sitz befindet sich am Wohnort des jeweiligen Präsidenten.

## III. Ziel und Zweck

### Art. 4 Ziel und Zweck

Der FVU bezweckt die Förderung des Feuerwehrwesens im Kanton Uri, sowie die Pflege der Kameradschaft unter den Verbandssektionen, den kantonalen Feuerwehrverbänden und dem Schweizerischen Feuerwehrverband (SFV). Der FVU vertritt die Anliegen der Angehörigen der Feuerwehr sowie der angeschlossenen Sektionen gegenüber kantonalen Ämtern, der Politik und eidgenössischen Instanzen.

### Art. 5 Aufgaben

Der FVU sucht seinen Zweck zu erreichen:

- a. mit der Durchführung von Rapporten und Tagungen in Verbindung und mit Unterstützung der zuständigen Instanzen;
- b. Förderung und Networking bei den Sektionen;
- c. Mitwirkung in Kommissionen und/oder Arbeitsgruppen.

## **Art. 6 Grundlagen zur Zweckerfüllung**

Grundlagen sind:

- a. die vorliegenden Statuten;
- b. die einschlägigen kantonalen Gesetze und Verordnungen;
- c. die Vorschriften und Reglemente des SFV, der FKS und dessen AdF-Versicherung.

## **IV. Mitgliedschaft**

### **Art. 7 Mitglieder**

Der FVU setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

- a. den Verbandsektionen;
- b. den Ehrenmitgliedern;
- c. den Feuerwehrinstruktoren.

### **Art. 8 Anforderungen an Sektionen**

Verbandsektion ist jede eine selbständige Feuerwehr, wenn sie folgende Voraussetzungen erfüllt:

- a. sich den Bestimmungen der vorliegenden Statuten unterzieht;
- b. die einschlägigen kantonalen Gesetze und Verordnungen einhält;
- c. die Vorschriften und Reglemente der FKS und dessen AdF-Versicherung anerkennt;
- d. die Vorschriften und Reglemente des SFV anerkennt.

### **Art. 9 Aufnahmegesuche**

Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Verbandspräsidenten, z.Hd. der Delegiertenversammlung zu richten.

### **Art. 10 Ehrenmitgliedschaft**

Wer im kantonalen Feuerwehrwesen spezielle Verdienste erworben hat, kann zum Ehrenmitglied ernannt werden. Das Antragsrecht hierfür hat der Verbandsvorstand.

## **V. Organisation**

### **Art. 11 Organe**

Die Organe des Verbandes sind:

- a. die Delegiertenversammlung;
- a. der Vorstand;
- b. die Ausbildungskommission;
- c. die Rechnungsrevisoren.

## **Die Delegiertenversammlung**

### **Art. 12 Form der Delegiertenversammlung**

Die Delegiertenversammlung wird nach folgenden Regeln abgehalten:

- a. die ordentliche Delegiertenversammlung findet jährlich, in der Regel im Monat Mai statt;
- b. eine ausserordentliche Delegiertenversammlung kann einberufen werden, sobald es der Vorstand für nötig erachtet oder wenn es  $\frac{1}{5}$  der Mitglieder verlangt;
- c. jede Verbandsektion bestimmt eine ihrer Stärken entsprechende Anzahl Delegierten und zwar auf 20 Eingeteilte bzw. auf jedes begonnene 20 einen Delegierten;
- d. Anträge zur Behandlung an der Delegiertenversammlung sind spätestens sechs Wochen vor der Delegiertenversammlung schriftlich dem Verbandspräsidenten einzureichen;

- e. die Einladung mit der Traktandenliste ist mindestens drei Wochen vor der Delegiertenversammlung den Mitgliedern zuzustellen. Anträge des Vorstandes und der Sektionen sind zu behandeln;
- f. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten geheime Abstimmung verlangt;
- g. Beschlüsse werden mit dem relativen Mehr der anwesenden Stimmberechtigten gefasst;
- h. der Präsident gibt bei Stimmgleichheit den Stichentscheid;
- i. bei Wahlen entscheidet das absolute, beim 3. Wahlgang das relative Mehr;
- j. Abstimmungen haben mit dem Stimmausweis zu erfolgen.

### **Art. 13 Stimmrecht**

Stimmberechtigt sind:

- a. die Mitglieder des Vorstandes;
- b. die Ehrenmitglieder;
- c. die Delegierten;
- d. die Feuerwehrinstructoren.

### **Art. 14 Befugnisse der Delegiertenversammlung**

Der Delegiertenversammlung stehen folgende Obliegenheiten zu:

- a. Appell und Feststellung der Stimmberechtigten;
- b. Wahl der Stimmenzähler;
- c. Genehmigung des Protokolls der letzten Delegiertenversammlung;
- d. Genehmigung des Jahresberichts des Verbandspräsidenten;
- e. Kenntnisnahme des Jahresberichts des Feuerwehrinspektorats Uri (Fw-Insp);
- f. Genehmigung der Jahresrechnung;
- g. Genehmigung des Voranschlages und Festsetzung des Jahresbeitrages;
- h. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
- i. Wahlen:
  - des Präsidenten
  - der übrigen Vorstandsmitglieder
  - der Rechnungsrevisoren
  - der Ausbildungskommission
- j. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Sektionen;
- k. Ehrungen;
- l. Bestimmungen des nächsten Versammlungsortes;
- m. Statutenänderung unter Beachtung der Schlussbestimmungen;
- n. Beschlussfassung über die Auflösung des FVU unter Beachtung der Schlussbestimmungen.

### **Art. 15 Vorstand**

Zusammensetzung des Vorstandes:

- a. der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern;
- b. der Feuerwehrinspektor nimmt Einsitz im Vorstand mit beratender Stimme;
- c. der Präsident wird von der Delegiertenversammlung gewählt. Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst;
- d. wählbar auf die Dauer von zwei Jahren sind nur aktive Feuerwehrleute. Die Wiederwahl für maximal eine Amtsdauer ist auch für nicht mehr aktive Feuerwehrleute möglich;
- e. Ergänzungswahlen gelten für den Rest der Amtsdauer;
- f. scheiden Vorstandsmitglieder während der Amtsdauer aus, ergänzt sich der Vorstand von selbst. Solche Wahlen sind an der nächsten Delegiertenversammlung zur Bestätigung vorzulegen;
- g. zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern erforderlich;
- h. Arbeiten, die nach diesem Reglement dem Vorstand obliegen, können an Dritte ausgelagert oder delegiert werden;
- i. Aufgaben

- Durchführung von mindestens vier Vorstandssitzungen pro Kalenderjahr;
- Vorbereitung und Durchführung der Delegiertenversammlung;
- Vorbereitung und Durchführung der Ehrungen der Verdienstauszeichnung;
- Besuch von ausserkantonalen Delegiertenversammlungen mit einer Delegation Vorstand FVU;
- Besuch von kantonalen Feuerwehrkursen Fw-Insp Uri mit einer Delegation;
- Ein Vorstandsmitglied nimmt Einsitz in der gewählten Ausbildungskommission.

#### **Art. 16 Spesen**

Die Mitglieder des Vorstandes und der Kommissionen erhalten für jede Sitzung oder Delegation ein Sitzungs- oder Taggeld, nebst Reiseentschädigung. Die Höhe des Sitzungs- oder Taggeldes wird durch den Vorstand bestimmt.

### **Die Ausbildungskommission**

#### **Art. 17 Zusammensetzung der Ausbildungskommission (ABK)**

Die ABK besteht aus mindestens vier aktiven Feuerwehrinstructoren, einem Mitglied des Vorstandes des FVU und dem Leiter Ausbildung Feuerwehr vom Fw-Insp Uri als zuständige Direktion.

#### **Art. 18 Aufgaben der ABK**

Die Aufgaben der ABK, in Verbindung mit dem Fw-Insp Uri sind:

- a. beratend bei der Organisation und Durchführung von Kursen;
- b. Organisation und Durchführung von Feuerwehrinstructorenrapporten;
- c. Beratung der zuständigen Direktion in Ausbildungsfragen;
- d. die ABK hält mindesten vier Sitzungen pro Jahr ab;
- e. über die Sitzungen der Ausbildungskommission wird ein Beschlussprotokoll geführt.

#### **Art. 19 Wahl der ABK**

Die ABK wird an der Delegiertenversammlung durch die Sektionen auf Antrag des Vorstandes FVU in der vorgeschlagenen Zusammensetzung für die Amtszeit von zwei Jahren gewählt.

- a. Ergänzungswahlen gelten für den Rest der Amtsdauer;
- b. Scheiden ABK-Mitglieder während der Amtsdauer aus, so schlägt der Vorstand ein mögliches Ersatzmitglied vor. Solche Wahlen sind an der nächsten Delegiertenversammlung zur Bestätigung vorzulegen.

### **Die Rechnungsrevisoren**

#### **Art. 20 Wahl der Rechnungsrevisoren**

Die Delegiertenversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Die Rechnungsrevisoren sind nicht wiederwählbar, weshalb alle zwei Jahre der amtsälteste Revisor ausscheidet und an der Delegiertenversammlung zu ersetzen ist.

#### **Art. 21 Aufgaben der Rechnungsrevisoren**

Die Rechnungsrevisoren prüfen die Verbandsrechnung und erstatten der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

## VI. Finanzen

### Art. 22 Jahresabschluss

Das Rechnungsjahr schliesst in der Regel per 31. Dezember ab.

### Art. 23 Einnahmen

Die Einnahmen des FVU bestehen aus:

- a. den jährlichen Beiträgen der Sektionen;
- b. dem ordentlichen Beitrag des Kantons;
- c. freiwilligen Beiträgen und Schenkungen;
- d. Erträgen von Veranstaltungen;
- e. Erträgen aus Werbung und Sponsoring.

### Art. 24 Jahresbeitrag

Die Sektionen bezahlen ihren Jahresbeitrag für die beim SFV versicherten Mitglieder. Der Jahresbeitrag beträgt maximal Fr. 50.-- pro Mitglied.

### Art. 25 Haftungsausschluss

Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder oder des Vorstandes für die Verbindlichkeiten des Verbandes ist ausgeschlossen.

## VII. Schlussbestimmungen

### Art. 26 Statutenrevision

Für die Revision der vorliegenden Statuten bedarf es der Mehrheit von Zweidrittel der anwesenden Stimmberechtigten der Delegiertenversammlung.

### Art. 27 Auflösung

Die Auflösung des FVU erfolgt auf Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Delegiertenversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Die Einladung zur betreffenden Delegiertenversammlung hat schriftlich zu erfolgen und muss die Auflösung als besonderes Traktandum anführen.

### Art. 28 Nachlassregelung

Bei Auflösung des FVU geht das vorhandene Vermögen, allfälliges Material und Requisiten, bis zur Gründung eines neuen Feuerwehrverbandes zur Verwaltung an den Regierungsrat.

### Art. 29 Inkrafttreten

Mit dem Inkrafttreten dieser Statuten fallen diejenigen vom 4. Mai 2012 dahin.

Beschlossen an der Delegiertenversammlung vom 24. Mai 2024 in Unterschächen.

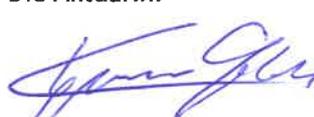
Für den Feuerwehrverband Uri

Der Präsident:



Pascal Ziegler

Die Aktuarin:



Cheyenne Gisler



# Reglement für die Abgabe der Verdienstausszeichnung

## **Art. 1 Grundlage**

An Feuerwehrleute, die sich um das Feuerwehrwesen in hervorragender Weise verdient gemacht haben, verleiht der Feuerwehrverband Uri (nachfolgend FVU) im Auftrag der Regierung als Anerkennung und Ansporn eine Verdienstausszeichnung.

## **Art. 2 Erhalt der Verdienstausszeichnung**

Die Abgabe erfolgt:

- a. an Feuerwehrleute, die 25, 40 und 50 Jahre einer Organisation des schweizerischen Feuerwehrverbandes (SFV) oder dessen Nachfolgeorganisation angehört haben.
- b. an Kameradinnen und Kameraden, die sich um die Hebung des Feuerwehrwesens besonders verdient gemacht haben.

## **Art. 3 Antrag für die Verdienstausszeichnung**

<sup>1</sup>Die Führung des Feuerwehrdienstbüchleins und der Stammkontrolle oder einer Feuerwehrverwaltungssoftware (z.B. LODUR) ist für sämtliche Feuerwehrsektionen des Kantons obligatorisch. Im Dienstbüchlein muss jedes Dienstjahr mit Anzahl Proben eingetragen sein. (Übrige Dienstleistungen wie Brandfälle, Wasserwehren usw. können im Dienstbüchlein ebenfalls eingetragen werden.)

<sup>2</sup>Stammkontrollblatt und Dienstbüchlein oder eine Bescheinigung aus der Feuerwehrverwaltungssoftware (z.B. LODUR) sind dem Antrag für die Verdienstausszeichnung als Ausweis beizulegen. Auf Verlangen des Verbandes ist auch die komplette Stammkontrolle vorzulegen.

<sup>3</sup>Für den aktiven Feuerwehrdienst zählt das Jahr nur bei einer Mindestzahl von besuchten Proben. Diese Mindestzahl wird an der Delegiertenversammlung auf Antrag des Vorstandes oder einer angeschlossenen Sektion festgelegt. Dienstleistungen ausserhalb der ordentlichen Proben, wie Ernstfalleinsätze, Ordnungsdienst, Wachdienst usw. zählen nicht.

<sup>4</sup>Die Bestätigung der gemachten Angaben hat durch das Kommando oder die Feuerwehrkommission zu erfolgen.

## **Art. 4 Voraussetzungen**

Folgende Voraussetzungen müssen für die Vergabe der Auszeichnung erfüllt sein:

- a. Die antragstellende Sektion muss dem Feuerwehrverband angeschlossen sein.
- b. Anträge für die Verleihung der Verdienstausszeichnungen sind bis zum 28. Februar der Erfüllung folgenden Jahres an den Ressortchef oder die Ressortchefin Verdienstausszeichnungen des FVU einzureichen mit folgenden Angaben, unter Beachtung von Art. 3.

## **Art. 5 Form des Antrags**

Der Antrag enthält, unter Beachtung von Art. 3, folgende Angaben:

- a. Personalien: Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf, Wohnort.
- b. Feuerwehrtätigkeit: Welchen Sektionen gehörte der oder die Vorgeschlagene an? Welche Chargen bekleidete er. Heutige Charge und Grad.
- c. Allgemeines: Angaben über weitere Eigenschaften, besondere Verdienste. Erfolge im aktiven Feuerwehrdienst und in der Förderung des Feuerwehrwesens überhaupt. Für die Antragstellung ist das offizielle Formular zu verwenden, welches beim Ressortchef oder der Ressortchefin Verdienstauszeichnungen bezogen werden kann.

## **Art. 6 Prüfung des Antrags und Entscheid**

<sup>1</sup> Der Vorstand hat eine genaue Prüfung der gemachten Angaben vorzunehmen. Anträge, die den vorgenannten Bedingungen nicht entsprechen, sind zurückzuweisen.

<sup>2</sup> Gegen die Rückweisung kann die antragstellende Sektion oder der/die Angehörige der Feuerwehr innert 14 Tagen nach Erhalt der Abweisung schriftlich an das Verbandspräsidium zuhanden der Delegiertenversammlung Beschwerde erheben.

<sup>3</sup> Gesuche, welche nach dem 28. Februar eingereicht werden, sind unter rechtzeitiger Mitteilung an die antragstellende Sektion auf das folgende Jahr zurückzuweisen.

## **Art. 7 Kosten**

<sup>1</sup> Die Kosten für die Verdienstauszeichnungen gehen zulasten des kantonalen Feuerlöschfonds (FFR) 30.3313, Art. 8, Bst. A, Ziff 2, mit Vorbehalt des genehmigten Budgetjahrs.

<sup>2</sup> Die Geehrten erhalten ein einmaliges Präsent im Wert von maximal CHF. 350.00.

## **Art. 8 Überreichung**

Die Überreichung der Verdienstauszeichnung erfolgt jeweils an der ordentlichen Delegiertenversammlung. Die persönliche Entgegennahme der Verdienstauszeichnung gilt als Ehrensache eines jeden Angehörigen der Feuerwehr.

## **Art. 9 Inkrafttreten und Aufhebung des bisherigen Reglements**

<sup>1</sup> Mit dem Inkrafttreten des vorliegenden Reglements wird das bisherige Reglement vom 4. Mai 2012 aufgehoben.

Unterschächen, den 24. Mai 2024

Für den Feuerwehr-Verband

Der Präsident:

Pascal Ziegler

Die Aktuarin:

Cheyenne Gisler